

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterklasse in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Abonnement pro Quartal 900 M. Unverlangte
Mankripte werden nicht zurückgelandt

Erk. 1000
Redaktionschluss
Sonntagabend morgen

Infektionspreis pro lediggepaltene Non-
pareillezeile 200, für Zahlstellen 20 Mk.

Die Arbeitsnachweise der Innungen unter der Herrschaft des Arbeitsnachweisgesetzes.

Von Hermann Kruse, Kiel.

Im alten Handwerk vollzog sich die Arbeitsvermittlung in den primitivsten Formen durch die sogenannte Umschau. Diese Art der Arbeitsvermittlung, der sogenannten ungerichteten Arbeitsvermittlung, bedeutete, da die meisten mit der Vorfrage verbundenen Gänge ohne Erfolg waren, eine Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft. Durch die Umgestaltung Deutschlands aus einem Agrar- und Handwerkerstaat zum Industrie- und Handelsstaate erwies die alte Methode der Arbeitsuche sich als unzulänglich und ungenügend. Damit entstand die Arbeitsnachweisfrage. Die geschichtlich älteste Arbeitsnachweisform ist die der Innungsnachweise; jedoch haben die Innungsarbeitsnachweise niemals wesentliche Bedeutung erlangt. Gemäß § 81 a Ziffer 2 der Gewerbeordnung ist Aufgabe der Innungen die Fürsorge für den Arbeitsnachweis. Die Bestimmungen des § 88 Absatz 3 gaben den Innungen sogar das Recht, für die Benutzung des Arbeitsnachweises Gebühren zu erheben. Auch den Innungsverbänden war nach § 104 Absatz II die Befugnis übertragen, den Arbeitsnachweis zu regeln. Zwar sollten die Gesellen an der Verwaltung der Innungsarbeitsnachweise beteiligt werden, doch ist diese Bestimmung in der Praxis nur in ganz geringem Umfange zur Durchführung gelangt. Im Jahre 1904 wurden von 2410 Innungsarbeitsnachweisen 2105 Nachweise allein von den Innungsmeistern und ohne Zuziehung der Gesellen verwaltet. Innungsarbeitsnachweise bestanden für Bäcker und Konditoren, Fleischer, Barbier und Friseur, Buchbinder, Schuhmacher, Schornsteinfeger, für das Metall-, Wäpfer- und Bürstenmachergewerbe, Photographen und andere mehr. An der Spitze der Vermittlungen standen die Innungen der Bäcker und Konditoren, wenn auch die absolute Zahl der jährlichen Vermittlungen nicht sehr hoch genannt werden kann, da nur 4 Arbeitsnachweise dieser Innungen Vermittlungen zwischen 80 bis 100 melden konnten.

Das Arbeitsnachweisgesetz, das am 1. Oktober 1922 in Kraft trat, hat im § 71 die auf den Arbeitsnachweis bezüglichen Bestimmungen der §§ 81 a und 88 der Gewerbeordnung gestrichen. Diese im § 71 des Arbeitsnachweisgesetzes ausgesprochenen Änderungen der Gewerbeordnung lassen nun nicht die Folgerung zu, daß die Innungen in Zukunft keine Arbeitsvermittlung betreiben dürfen; vielmehr sind dies Bestimmungen, wie die Begründung des Entwurfs zum Arbeitsnachweisgesetz sagt, die durch das Gesetz notwendig geworden sind. Nach den §§ 44 bis 46 des Arbeitsnachweisgesetzes ist den Innungsnachweisen die Möglichkeit des Weiterbestehens gegeben. Sie sind sogar als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise zur Gebührenerhebung, die zur Deckung der Selbstkosten erhoben werden, befugt; denn es heißt im § 44 Absatz 2 des Gesetzes, daß die §§ 40 bis 43 des Arbeitsnachweisgesetzes für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise gelten, daher nicht der § 39, der die Aneutgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt. Nach dem Arbeitsnachweisgesetz sind die Innungsarbeitsnachweise verpflichtet, die Vermittlung unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung vorzunehmen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation ist sogar nach Absatz 3 des § 40 ausdrücklich untersagt. Auch sind die Innungsarbeitsnachweise gehalten, bei ihrer Vermittlung die Tarifverträge zu beachten und Vermittlungen unter den ortsüblichen Mindestlohnsätzen abzulehnen. Ferner gilt für die Innungsarbeitsnachweise, daß die Arbeitgeber verpflichtet und die Organisationen der Arbeitnehmer berechtigt sind, Ausdruck und Beendigung

eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Aussperrung diesen schriftlich anzuzeigen; endlich gilt auch die Bestimmung des § 43 über die Auskunftspflicht des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler.

Das Arbeitsnachweisgesetz schafft also kein ausschließliches Recht für die öffentlichen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisämter im Sinne des Gesetzes; daher unterliegen auch die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, zu denen auch die Innungsarbeitsnachweise gehören, der Aufsicht des Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk sie ihre Tätigkeit ausüben. Kaffel-Syrup folgern, daß diese Aufsicht die ganze Tätigkeit der Innungsarbeitsnachweise umschließt einschließlich alles dessen, was bei den amtlichen Arbeitsnachweisen zur Verwaltung gehört und daß die Aufsicht der Innungsaufsichtsbehörde (§ 96 der Gewerbeordnung) in bezug auf den Arbeitsnachweis der Innung insoweit ausgeschlossen wird, als die Anordnungen des Landesamtes den sonstigen Anordnungen vorgehen. Doch ist diese Ansicht nicht ganz unbedenklich. Wird bei Innungsarbeitsnachweisen den Anordnungen des Landesarbeitsamtes nicht entsprochen, so kann es sich, da es selbst kein Disziplinarstrafrecht hat, an die Innungsaufsichtsbehörde wenden mit dem Ersuchen, von ihren Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Daneben ist die Möglichkeit der Schlichtung eines solchen Innungsarbeitsnachweises nach § 45 des Gesetzes gegeben.

Von Bedeutung ist, daß Innungsarbeitsnachweise auf Antrag der Innung in ein Arbeitsnachweisamt überführt werden können. Wichtiger ist jedoch, daß die Arbeitsnachweise der Innungen auf Antrag des Landesarbeitsamtes mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses in ein Arbeitsnachweisamt überführt oder geschlossen werden können. Im letzteren Fall, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Schlichtung zustimmen.

Ein Mangel ist, daß Innungsarbeitsnachweise neu errichtet oder in ihrer Selbständigkeit gemäß § 46 des Arbeitsnachweisgesetzes wiederhergestellt werden können. Dies gilt sowohl für Arbeitsnachweise der Innungen, die noch nicht bestanden haben, wie für solche, die bestanden haben, aber geschlossen wurden. Für die Zulassung solcher Innungsarbeitsnachweise bedarf es eines Antrages der Beteiligten, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Berufs. Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn sich aus der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese zumindest auf absehbare Zeit besser durch Innungsarbeitsnachweise als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. Liegen solche Voraussetzungen vor, so kann auf einen Antrag der Beteiligten der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes die Zulassung nach freiem Ermessen genehmigen. Gegen die Ablehnung der Zulassung ist Beschwerde bei dem Reichsarbeitsminister zulässig, der endgültig entscheidet. Wird hingegen der Innungsarbeitsnachweis zugelassen, ist hiergegen keine Beschwerde gegeben. Ferrig ist daher die weitverbreitete Meinung, daß künftig Innungsarbeitsnachweise nicht errichtet werden können.

Im Interesse einer einheitlichen, geordneten Arbeitsvermittlung liegt es, daß die Innungsarbeitsnachweise so bald als möglich in die öffentlichen Arbeitsnachweise überführt, andererseits aber auch keine Innungsarbeitsnachweise wieder zugelassen werden. Es ist bedauerlich, daß der Gesetzgeber sich bei Schaffung des Arbeitsnachweisgesetzes nicht dazu aufzwingen konnte, den öffentlichen Arbeitsnachweisen eine Monopolstellung einzuräumen. Bei Beratung des Gesetzes forderten unsere Genossen, daß mit Einführung des Arbeitsnachweisgesetzes nicht nur die gewerbsmäßige Stellenvermittlung aufzu-

hören hätte, sondern darüber hinaus auch die andern nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu schließen seien; denn nur die völlige Vereinheitlichung des Arbeitsnachweiswesens gebe die Grundlage zu einer vernünftigen Organisation. Lebhaft wandten sich die Bürgerlichen gegen eine Monopolstellung der öffentlichen Arbeitsnachweise. Wer an die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise glaube, dürfe ihrer Meinung nach nicht durch die Gewährung des zu Bequemlichkeit und andern Mißständen verführenden künstlichen Monopols den stärksten Anreiz zur Entfaltung der Kräfte beseitigen; nur die organische, frei entwickelte führe am sichersten zum Ziele, nicht aber ein Zwang, der zwar äußerlich dem öffentlichen Arbeitsnachweis den Sieg, aber seine ganze Idee in Mißkredit bringen würde.

Erfolgreich beendeter Streik in der Danziger Schokoladen-, Teig- und Kekswarenindustrie.

Die Danziger Schokoladen-, Teig- und Kekswarenindustrie hat sich infolge der Abtrennung vom Reich zu einer für unsere Verhältnisse erfolgreicheren Industrie entwickelt. Neue Firmen, wie Sarotti, David & Söhne sowie andere Neugründungen entstanden und ließen in uns den Gedanken reifen, daß diese Firmen nun auch in bezug auf Löhne eine Besserung, zum mindesten aber eine Angleichung an die deutschen Reichsstariflöhne bringen würden. Diese Hoffnung hat sich jedoch als trügerisch erwiesen. Seit dem Herbst des vergangenen Jahres setzte ein systematischer Lohndruck ein. Anscheinend wollten sich die Firmen durch die niedrigen Löhne die Renanlagen bezahlen lassen und gleichzeitig Selbstgefälligkeit für den einseitigen Konkurrenzkampf gewinnen. Alle Lohnforderungen der Arbeitnehmer empfanden durch die Arbeitgeber eine Ablehnung, oder es wurden vollkommen ungenügende Angebote gemacht. Die Entlohnung war so tief unter dem ortsüblichen Durchschnitt gesunken, daß selbst der hiesige Schlichtungsausschuss für den Monat März eine Erhöhung von 80 % als angebracht bezeichnen mußte. Um das Verhalten der Arbeitgeber richtig zu kennzeichnen, sei bemerkt, daß sie sich, weil der Vorsitzende infolge einer Zugsverpätung die Sitzung nicht zur feierlichsten Zeit eröffnen konnte, entfernten und einen Spruch in ihrer Abwesenheit zustande kommen ließen, den sie dann ablehnten. Die Konjunktur verschlechterte sich, das mühten die Arbeitgeber aus, und so mußte sich die Kollegenchaft mit nur 40 % zufriedengeben.

Unserer fast vollständig organisierten Kollegenchaft fiel es nicht leicht. Die Stimmung war eine überaus gereizte. Hinzu kam noch das provozierende Benehmen einzelner Fabrikdirektoren, die der Kollegenchaft bei jeder passenden Gelegenheit den Rat gaben, jetzt doch zu streiken. Sie gingen soweit in ihren Provokationen, daß der Streik gewollt wird, um die Organisation endlich zu zerschlagen. Unsere Kollegenchaft besaß jedoch gewerkschaftliche Schulung, ließ durch dies Gebahren nicht irremachen zu lassen. Die Fabrikanten glaubten, nachdem ein Streik nicht zustande kam, daß die Organisation weder über Mittel, noch Willen verfüge, den Arbeitgebern etwas abzutrotzen.

Als sich die Verhältnisse gebessert hatten, wurden neue Forderungen, und zwar Erhöhung der Löhne um 40 %, gestellt. Die Fabrikanten lehnten sie ab und teilten mit, daß dies einstimmig geschehe, und im übrigen eine Veranlassung zu weiterer Lohnerhöhung nicht vorliege. Bestärkt wurden sie durch die Parole des Arbeitgeberverbandes, auf keinen Fall Lohnzulagen zu bewilligen, aber an den Lohnabbau heranzugehen. Für uns war die Situation klar, dessenungeachtet wurde nochmals der Versuch, Verhandlungen herbeizuführen, unternommen. Da bei den Fabrikanten keine Bereitwilligkeit vorhanden war, scheiterte dieser Versuch.

Eine überfüllte Versammlung unserer Kollegenchaft nahm zu der herausgehobenen Situation Stellung und kam zu dem Ergebnis, daß der Kampf sich nicht umgehen lasse. Abends einstimmig wurde der Streik beschlossen und am 27. April in 9 Betrieben die Arbeit einmütig niedergelegt. Abgesehen von 3 Kollegen, die sich für einen Ausdauern zum Streikbrecher degradierten, kann der gesamten Kollegenchaft nur das beste Zeugnis ausgestellt werden. Die Fabrikanten stellten sich sehr erregt; das hatten sie nicht erwartet, glaubten vielmehr, daß wir uns mit Vitten und Bitten an sie wenden würden, um uns noch länger an der Kasse herumzuführen zu können. Sie ersanden auch

